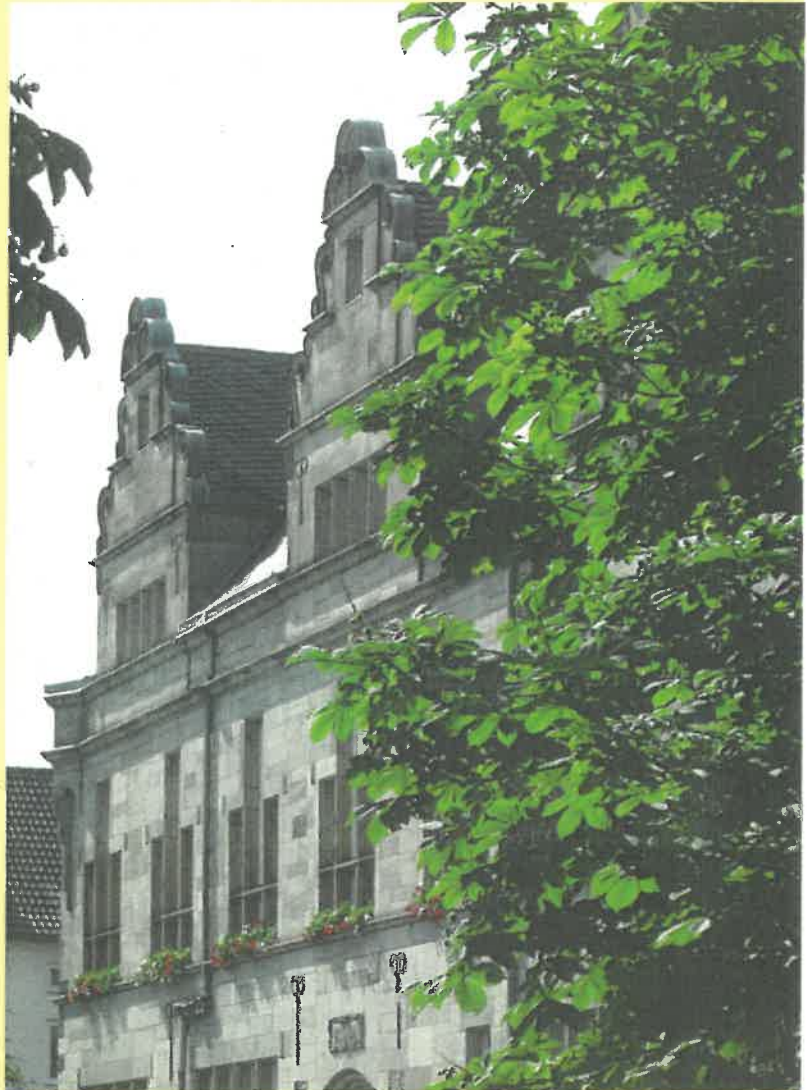


**75 Jahre Bezirksverwaltung
50 Jahre Bezirksvertretung in Benrath**



Das Benrather Modell

**BENRATH historisch
Schriftenreihe des
Archivs der Heimatgemeinschaft Groß-Benrath e.V.**

Band 18

75 Jahre Bezirksverwaltung
50 Jahre Bezirksvertretung in Benrath

BENRATH historisch Band 18

Herausgeber: Heimatgemeinschaft Groß-Benrath e. V.

Schriftleitung: Peter Müller
 Heimatarchiv Benrath, Rathaus Benrath,
 Benrodestraße 46, 40597 Düsseldorf-Benrath

Druck: Kraußtein Druck GmbH & Co. KG, Benrath
Auflage: 800, September 2004

Wiedergabe von Texten, Abbildungen und Zeichnungen nur mit ausdrücklicher
Genehmigung der Schriftleitung und der Autoren.

Von der Dingbank zur Bürgermeisterei Benrath

Vorwort

Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen sind in den kreisfreien Städten Nordrhein - Westfalens nach den Vorschriften der Gemeindeordnung seit 1975 einzurichten. Sie haben sich bewährt, da sie in besonderer Weise geeignet sind, dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem vertrauten und überschaubaren Lebensraum Rechnung zu tragen. Damit wird Bürgersinn gefördert, weil Initiativen in praktische Politik umgesetzt werden können und die Bevölkerung an Entscheidungen beteiligt wird. Die Geschichte der Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen ist eng mit der Historie von Benrath verbunden. Der vorliegende Band aus der Schriftenreihe des Archivs der Heimatgemeinschaft Groß Benrath e.V. zeichnet die Zeitabschnitte nach, die vom Verlust der politischen Selbstständigkeit der ehemaligen Gemeinde Benrath im Jahre 1929 über den "Geburtstag" der Bezirksvertretung Benrath am 22. September 1954 bis zur Bezirksvertretung 9 und Bezirksverwaltungsstelle 9 führten.

Es ist der Verdienst der Autoren, die Geschichte von Benrath und seinem Rathaus in einer gemeindeverfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang zu stellen, wobei der Bogen vom preußischen Städteordnung bis zur heutigen Bezirksverfassung geschlagen wird. Der Leserkreis wird dabei deutlich, dass das Benrather Modell Pate für die im Zuge der kommunalen Neugliederung 1975 vom Landesgesetzgeber vorgeschriebene Einrichtung von Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen stand. Es ist folglich nicht vermessend, das Rathaus Benrath als "Wiege der Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen" zu bezeichnen.

Auch wenn die Eingemeindung vor 75 Jahren die damalige Bevölkerung schmerzte, haben die Benratherinnen und Benrather in unserer Zeit Grund, auf die Errungenschaft der bürgerrechtlichen Mitwirkungsrechte stolz zu sein. Deshalb wird der Tag, an dem die Bezirksvertretung Benrath vor 50 Jahren erstmals tagte, auch mit einer Jubiläumsfeier gewürdigt.

Ein herzlichster Dank gebührt den Autoren und den Beteiligten am Zustandekommen dieses Bandes.

Benrath im Juli 2004

Heinz - Leo Schuth

Bezirksvorsteher des Stadtbezirks 9

Wolfgang Mehner

Leiter der Bezirksverwaltungsstelle 9

Die Entwicklung des mittelalterlichen Landgerichts Himmelgeist zur Bürgermeisterei Benrath am Rhein

Verwaltung im Herzogtum Berg

Das Bergische Gericht Himmelgeist 1363

Das Bergische Gericht "op der Ordenbach" 1507

Amtmänner und Vögte von Monheim,

Schöffen von Himmelgeist und Urdenbach

Die Großherzoglich Bergische Munizipalität Benrath 1807

Die Königlich Preussische Samtgemeinde Benrath 1814

Die Bürgermeisterei und Gemeinde Benrath am Rhein 1908

Das Ende der selbstständigen Gemeinde Benrath 1929

Vorwort

Benrath wurde vor 75 Jahren eingemeindet. Die "reiche Braut", die Düsseldorf heimführte, übertrug das Recht einer eigenen Verwaltung. Die ausgehandelten Privilegien mussten jedoch im großen Verbund der Düsseldorfer Stadtteile immer wieder verteidigt werden. Seit 1954 half dabei der Zusammenschluss der Ratsmitglieder des neuen Düsseldorf Südens zum Stadtverordnetenbeirat. Das Bestreben nach Eigenständigkeit und damit Dezentralisierung der Großstadt führte letztendlich zur landesweiten Einführung von Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen in den Großstädten. Benrath war mit der Eingemeindung von Groß-Benrath mit den Ortsteilen Urdenbach, Itter und Holthausen und der Gemeinde Garath nach Düsseldorf war die erst 20jährige Stadtgrenze zu Wersten und Himmelgeist wieder aufgehoben. Die Bildung des Stadtbezirks 9 stellte 1975 die historische Einheit des spätmittelalterlichen Unteramtes Monheim und späteren Bürgermeisterei Benrath wieder her. Die Verbundenheit der Stadtteile ist also historisch gewachsen. Ihre Verwaltungsgeschichte sei als "Vorspiel" vorangestellt.

1. Verwaltung im Herzogtum Berg

Clemens von Looz-Corswarem' schreibt über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Düsseldorf in der Frühen Neuzeit:

"An der Spitze der Stadt stand der 1303 erstmals genannte Bürgermeister, der wohl jährlich von den Ratsherren, den Schöffen und möglicherweise von dem Gemeinde-Ausschuss der 12er gewählt wurde. Vielleicht wurde er abwechselnd aus dem Kreis der Schöffen und der Ratsherren gewählt. Das älteste Verfassungsgremium stellte das schon in der Stadterhebungsurkunde genannte Schöffengericht dar, das im 16. Jahrhundert nach der Literatur wahrscheinlich aus sieben vom Landesherren auf Lebenszeit benannten Personen bestand."

Die Schöffen, die zunächst und vor allem Gerichtsfunktionen wahrnahmen, sind sehr schnell Das Herzogtum Berg wurde im 14. Jahrhundert in Ämter und Gerichtsbezirke eingeteilt. Die auch in die Verwaltung der Stadt hineingewachsen. Daneben gab es seit mindestens 1355 Kirchspiele, Pfarrdörfer und Honschaften waren einem Landgericht, einer "Dingbank" oder Ratsherren, deren Zahl bei sieben oder acht gelegen haben soll...

Über die Wahl der Ratsherren und die Dauer ihrer Amtszeit wissen wir so gut wie nicht. Schöffen und Ratsherren der Stadt zu sehen.

wahrscheinlich wurden sie von dem Ausschuss der 12er jährlich gewählt. Möglicherweise gab es auch schon im 16. Jahrhundert je vier Jung- und Alträte, wobei die Alträte dieses Amtes mehrere Landgerichte bildeten ein Amt. Die Verwaltung eines Amtes wurde vom Landesherrn einem Amtmann übertragen. Die Amtmänner gehörten zunächst dem Landadel an. Seit dem 18. Jahrhundert standen dem Amt Monheim aber auch Bürgerliche vor.

Schöffen und Ratsherren zusammen bildeten den Rat. Der schon genannte sog. 12er Ausschuss, ein Gemeindevausschuss von 12 Bürgern, musste bei bestimmten Entscheidungen, wie z. B. der Rechnungslegung hinzugezogen werden.

Die tägliche praktische Verwaltungsarbeit scheint aber von einem kleineren Gremium geleitet worden zu sein, dem außer dem Bürgermeister je zwei Schöffen und zwei Ratsherren angehörten. Diese werden in der Literatur 'Bürgermeistergesellen' oder 'Ratsfründer' genannt. Der Gerichtsschreiber fertigte die Dokumente an, der Gerichtsbote sorgte für die notwendige Verbreitung.

Unklar ist, inwieweit der Rat selbständig entscheiden und handeln konnte, denn er starb So wurden im Jahr 1671², vermutlich erstmalig, die abgabepflichtigen Höfe und Güter von unter der Aufsicht des landesherrlichen Schultheißen, der wahrscheinlich auch bei den Ratssitzungen anwesend war. Wir wissen auch nicht, wie oft der Rat im 16. Jahrhundert tagte. Arnd Kullenberg, der als Vorsteher bezeichnet wird. Weiter unterzeichnet Wilhelm Pfeiffer für müssen aber im Vergleich mit anderen Städten von einer wöchentlichen, möglicherweise den des Schreibens unerfahrenen Gerhard Grüll. Hier wird die allgemeine sogar häufigeren Sitzung ausgehen. Das heißt, dass nur solche Personen ein Ratsamt inne haben konnten, deren Beruf und deren Einkünfte eine etwas freiere Zeiteinteilung erlaubte.

In der Frühen Neuzeit gab es noch keine exakte Trennung zwischen Legislative, Judikative und Exekutive, d.h. der Rat fungierte als Gericht, wobei vornehmlich die Schöffen tätig waren, ebenso bildete er die Verwaltung, die die praktische Umsetzung, vor allem auch von Honamt bedienen". Die Rechnung geht nicht ganz auf. Wer im 12. Jahr das Amt bediente, der landesherrlichen Verfügungen und Gesetze zu bewerkstelligen hatte. Im Jahre 1540/41 bleibt unklar. Das Amt des Honnen war nämlich an den Besitz und nicht an die Person gebunden. Bei Erbteilung wurde auch die Verpflichtung zum Honamt geteilt. Aufgabe des jeweiligen rechnung wurde vom Bürgermeister geführt und es wird dort auch kein Rentmeister genannt. Honnen war in der Regel die Eintreibung der landesherrlichen Steuer.

Nach Lau erscheint er nacheinander erst mit dem Jahr 1544.

Eigene Beamte bzw. Angestellte besaß die Stadt Düsseldorf im 16. Jahrhundert nur wenige Zunder, am Spanger, am Süllen, am Leuchgen, das große Hasseler Gut, das Rütgers Gut Außer dem Stadtschreiber bzw. Stadtschreiber gab es noch zwei Boten und zwei Schützer und das Gut Aldebrück. Die Güter sind von ganz unterschiedlicher Größe und liegen, soweit die wohl auch Büttelfunktionen besaßen. Hinzurechnen könnte man noch den Stadtmüller in lokalisiert, alle nordöstlich vom "Dorf", von der heutigen Bayreutherstraße mit den Gütern seinem Personal. ...Alle anderen Personen, die auf der städtischen Gehaltsliste standen, wie am Bützer und am Nobis über Hassels bis zur "Aldebrück" im Norden.

der Büchsenmeister, das Wachpersonal, die Torschleifer und andere, werden mit Sicherheit nicht nur diesen einen Beruf oder diese eine Funktion bzw. Einnahmequelle besessen haben. Das Schul- und Armenwesen wurde von den Kirchengemeinden organisiert und zum Teil über Stiftungen finanziert. Das dazu erforderliche Kirchenvermögen wurde von den Kirchmeistern verwaltet.

Zu den Aufgaben des Rates gehörte auch die Aufsicht über die verschiedenen Wirtschaftseinrichtungen der Stadt. Es waren dies vor allem die Mühlen, der Kran, die Werftanlagen und die Märkte. Hinzu kam die Aufgabe, die landesherrlichen und städtischen Akzisen und Steuern zu erheben, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, die Straßen und Wege sowie die städtischen Einrichtungen instand zu halten etc. Eine genaue Trennung von landesherrlichen und städtischen Aufgaben ist nur bedingt möglich."

Wie sah aber die Verwaltung auf dem "platten Land" aus?

Ein Hofesgericht war für die Streitfälle innerhalb eines Hofverbandes großer Grundbesitzer, wie z.B. der Klöster und Stifte, zuständig.

Das Gemarken- oder Holzgericht, bei uns die Dingbank an der Altenbrück, regelte die Nutzung der genossenschaftlich genutzten Waldflächen der Reisholzer Gemark.

Nach Einführung des römischen Rechts und Einrichtung des bergischen Hofgerichts nach 1609 nahm die Bedeutung der Rechtsprechung an den Landgerichten ab. Seit 1807 regelte die Provinzial- und Gemeindeverwaltungsordnung des Großherzogtums Berg die Verwaltung der Gemeinden nach französischem Vorbild. Die bergische Rechtsordnung verlor mit der Einführung des "Code Civil des Francaise" am 12. Januar 1810 ihre Gültigkeit.

2 Das Bergische Gericht Himmelgeist 1363

Die Gerichtserkundung von 1555 gibt für das Jahr 1363 im Amt Monheim die Gerichte Monheim, Hitdorf, Rheindorf, Reusrath, Richrath, Himmelgeist, Bilk und Hamm an.³

Erich Philipp Ploennies beschreibt die Zuständigkeit des Amtes Monheim im Jahr 1715: Die Stadt Düsseldorf gehört nicht zum Amt, sie hat als Stadt ein eigenes Gericht, eine eigene Verwaltung. Die sogenannte "Bürgerschaft Düsseldorf" gehört jedoch zum Amt Monheim. Die "Bürgerschaft", das sind die Kirchspiele Derendorf, Bilk, Hamm und Volmerswerth.

Die sogenannte "Herrlichkeit Richrath" wird separat aufgeführt, da Richrath als zusammenhängender Besitz einem "Herrn" und nicht wie die übrigen Kirchspiele verschiedener Personen, Klöstern, Stiften und dem Landesherrn gehörte.

Die drei nördlichen Kirchspiele Himmelgeist, Ifter und Benrath wurden im Unteramt Monheim Rheindorf und Reusrath im südlichen Oberamt zusammengefasst.⁴

Das Benrather Kirchspiel⁵ umfasste die Höfe des heutigen Hassels mit dem Gut 'die Aldenbrück' bis zum Haus Oberheid im Norden, die alte (Pauls-) Mühle im Osten und das Dorf Urdenbach im Süden. Das Haus Garath mit seinen Höfen lag außerhalb und gehörte zum Kirchspiel Monheim.⁶

Die südliche Grenze des Himmelgeister Gerichtsbezirks war vermutlich bis zur Verlagerung des Flussbettes im Jahre 1374 der Rhein. Diese Grenze zwischen dem späteren Gericht Urdenbach und dem Amt und Gericht Zons blieb bis in das 18. Jahrhundert ein Streitpunkt. Noch 1745 protestiert die jülich-bergische Regierung gegen Amtshandlungen des kurkölnischen Gerichts Zons auf der Bürgeler Rheinseite.⁷

Die räumliche Zuständigkeit und die personelle Zusammensetzung des Gerichts Himmelgeist zeigt die älteste erhaltene Urkunde aus dem Jahr 1368:

"Vor Wilh(elm) de Wersleyn und Henr(ich) dictum (genannt⁸) an der Aldenbrücken et ceteris scabinis (Schöffen) in Homelgeist" erscheinen Eheleute Gerhard Biermann im Reisholt und bekennen, von "Hedewig de Moers Abdiß (Abtissin) zu S. Claren (Neuss)" acht Morgen zu Cappelhof gehörig bei Hasholt (Hassels) neben dem Hof Plücmeweise (?) gelegen in Erbpacht genommen zu haben. "Everardum pastorem in Rayde (Benrath) et Rutgerum domi cellum de Einere (Knappe von Eller)" hängen ihre Siegel an.⁹

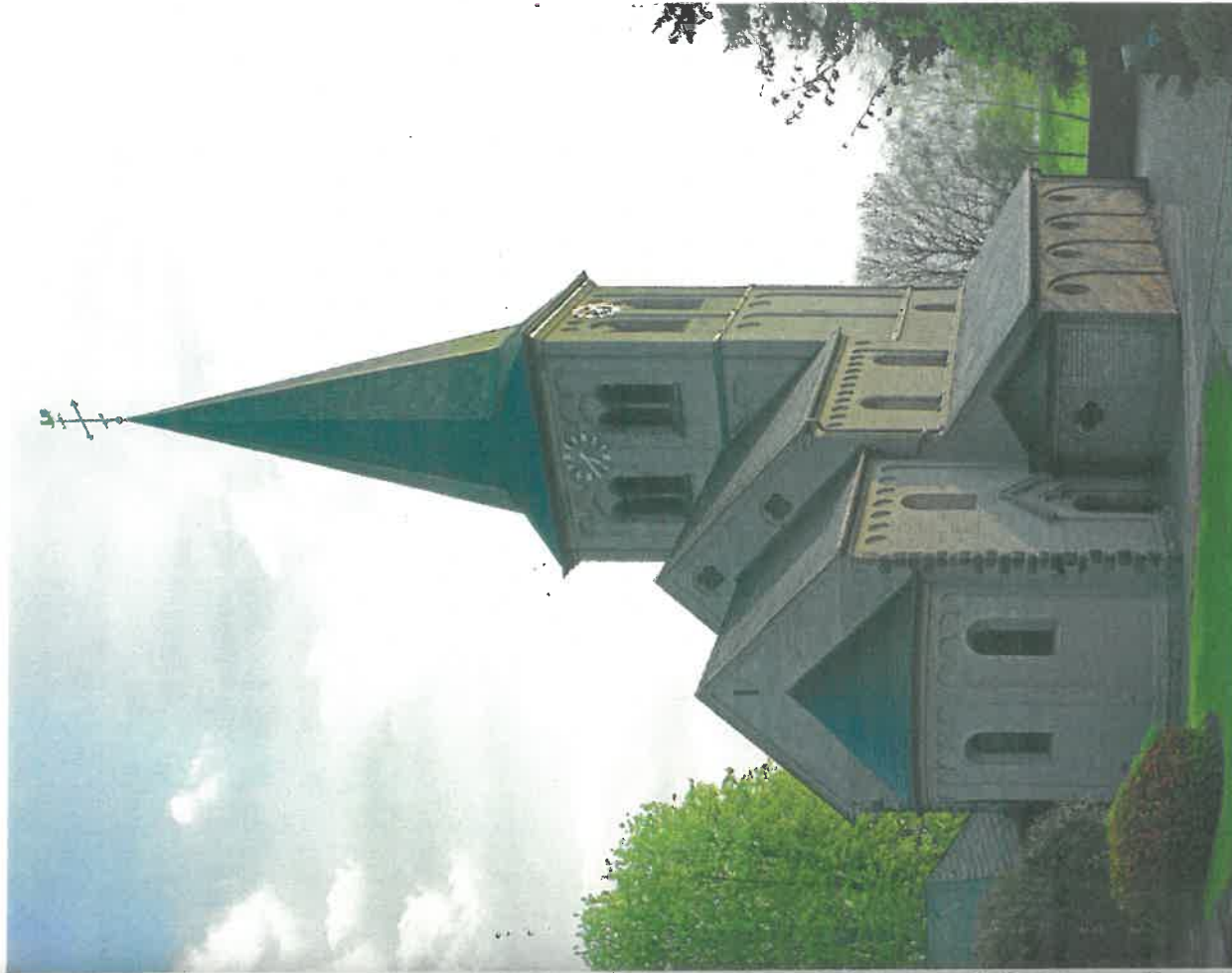


Foto: Holger Hahn

St. Nikolaus Himmelgeist.
Die Schöffen des Gerichts Himmelgeist siegelten mit dem Abbild ihres Pfarrpatrons.

Spätestens seit 1454 besitzt das Himmelgeister Gericht ein eigenes Siegel. Die Urkunde, an der dieses Siegel hängt, nennt Benrath als "Raed bij Benraed" also Rath bei (der Burg Benrath).

3 Das Bergische Gericht "op der Ordenbach" ¹¹ 1507

Am 5. Februar 1507 ¹² wurde die bislang älteste bekannte Urkunde am Gericht "op der Ordenbach" ¹³ ausgestellt. Weitere Urkunden von 1515 ¹⁴ und 1523 ¹⁵ bestätigen, dass jeweils drei Schöffen anwesend waren. Einmal werden zwei Schöffen genannt, die "vort d'ander scheffen" sprechen, was für eine höhere Schöffenzahl spricht.

Die Präposition "up, op, of" oder "auf der" bezeichnet die Lage des Tagungsortes, wörtlich genommen, oberhalb des Ordenbaches. Während die Gerichtserkundung von 1555 "Ordenbach" als Gericht und Honschaft nennt, bleiben die vor Ort ausgestellten Urkunden bis 1592 bei der Flurbezeichnung mit Präposition. Das Dorf Urdenbach ist Teil des Kirchspiel Benrath, das 1523 als "Raede ader Benraide im Lande van Berge bei der Vyrdenbach gelegen" bezeichnet wird. Frei übersetzt bedeutet das: "Rath oder Benrath, im Land Berg, an Urdenbach gelegen".

Die Gerichtserkundung von 1555 nennt fünf Gerichte im Amt Monheim. Neben dem Stad- und Landgericht der Freiheit Monheim werden die Gerichte "Hittorp, Richrod, Ordenbach und Himmelgeist" aufgeführt. ¹⁶

In einem Zusatz wird erklärt: "seindt unijrt und Hemmelgeist in Urdenbach geschlagen." ¹⁷ Weiter heißt es: "Ordenbach und Hemmelgeist varen zu Creutzberg zu heufft und die andere überige dingbencke zu Monheim van dannen zu Duisseldorf." In der freien Übersetzung klingt das so:

"(Die Gerichte Himmelgeist und Urdenbach) sind zusammengelegt worden. Himmelgeist wurde dabei dem Gericht Urdenbach zugeschlagen. Urdenbach und Himmelgeist holen sich Rat in Kreuzberg bei Kaiserswerth und die übrigen Gerichte des Amtes Monheim wenden sich an das Düsseldorf's Gericht." Damit wird die nächsthöhere Konsultationsinstanz für Himmelgeist und Urdenbach mit der bergischen Hauptgericht Kreuzberg bei Kaiserswerth angegeben.

Unter dem Stichwort "Union", wird berichtet: "ist vur gut angesehen, haben auch die scheffe selbst darum gebetten, das Ordenbach und Hemmelgeist sammengeslagen und inen e Siegel durch meinen gn. hern verordnet werde."

Die Zusammenlegung wird für gut befunden. Die Schöffen selbst hatten darum gebeten vereinigt zu werden und von dem Landesherrn ein Siegel verordnet zu bekommen. Das aus dem Jahre 1454 erhaltene Siegel mit dem Bild eines Bischofs, vermutlich des Pfarrpatrons Nikolaus, wird nicht erwähnt.

Über die Zuständigkeit und Ausstattung des Gerichts Urdenbach heißt es: "Ordenbach. It. uf der Ordenbach seint 3 Scheffen und ein Schreiber. Ist ein honschaft (Hunderschaft = Dorf) Ordenbach."



Foto: P. Müller

Das historische Gerichtsgebäude von 1535 an der Urdenbacher Dorfstraße.

Himmelgeist hat den Vogten, 4 Scheffen und einen Schreiber und vunff hondschaften: Benrod, 2. Iiter, 3. Himmelgeist (kirspe), 4. Wersten, 5. Holthusen." 18

Das würde bedeuten, dass die Gerichte Himmelgeist und Urdenbach nebeneinander bestanden haben, wobei das Urdenbacher Gericht ausschließlich für das gleichnamige Dorf zuständig gewesen wäre.

Die Herkunft der Schöffen und der Inhalt der Urkunden lassen jedoch auf die Zuständigkeit des Gerichtes "op der Ordenbach" für das gesamte Kirchspiel Benrath, dessen Bestand Urdenbach war, schließen. In den Urkunden der Benrather Pfarre von 1592 und 1662 erwähnt sich die Zahl der genannten Schöffen auf sechs sogenannte "Stuhlbrüder".

Das Himmelgeister Gericht scheint also zwischen 1555 und 1592 ganz im Gericht Urdenbach aufgegangen zu sein. Möglicherweise ist das zweite bekannte Gerichtssiegel ebenfalls in dieser Zeit entstanden. Trotz des Ortswechsels weist es aber in der Umschrift weiterhin auf das alte Gerichtsort Himmelgeist: SIGILL . SCABIN : IN . Himelgeist .

Das Siegelbild zeigt den Himmelgeister Pfarrpatron St. Nikolaus. Als Gerichtsgebäude gibt das bekannte Fachwerkhaus an der Urdenbacher Dorfstraße 46 mit der Jahresangabe 1531/523.

4 Amtmänner und Vögte von Monheim, Schöffen von Himmelgeist und Urdenbach

In einer Urkunde aus dem Jahr 1244 19 tritt "Udo miles dictus Mor dapifer de Rode" als Zeuge auf. Die Übersetzung lautet: Udo, Ritter, genannt Mor, Truchseß von Rode. Rode ist in der Regel das heutige Benrath. 1303 wird jedoch auch der Kapeller Hof als "genannt de Rode" bezeichnet. Der Begriff "Dapifer" wird mit Truchseß, Mundschenk, Hofverwalter oder Vorsteher einer Gefolgschaft übersetzt. Dr. G. Müller übersetzt an einem Hildener Beispiel "Dapifer" mit "Kirchspielsverwalter". Ob der Ritter Udo nun dem Kapeller Hof oder der Kirchspiel Benrath vorstand, bleibt also vorerst ungeklärt. Als Kirchspielsverwalter sahen wir in ihm den ältesten bekannten Benrather Verwaltungsbeamten.

Datum	Amtmann	Vogt, Gerichtsschreiber und -bote	Schöffen
1368 Himmelgeist 1	Rutgerum domicellum (Herr) de Elnere	Wilh(elm) de Wersteyn, Henr(ich) dictum (genannt) an der Aldenbrücken.	
1454 Himmelgeist 1	Jungherr (Junker) Johann Plecke.	Jacob Bachmann, Gobel an dem Stege, Aelff Gruyll, Jells zu Iiter.	

1473 Himmelgeist 4	Johann von Etzbach	Aileff Greyll, ...zo Yter, Thiys Haysmann Scheffen des Gerichts und Dynkstails Gerichtsgeschwurm Himmelgeist
1500 Urdenbach 1	Jan Düssel, Vogt uf der Ordenbach	1507 Schöffen: Hinrich Brast, Gerhard ---, Herm--- Brast.
1515 1		Hinrich Brast, Berthrum ym Boichoultz, Johannen oeuer
1523 1		Bertrum ym Boicholtz, Johann in oeuer, Goisswyn am Ryne.

1585 - 1609 1	1592 Diederich von Hall, Haus Ophoven, Opladen	Wilhelm Stail, Gut Langfort, Richrath Gerichtsschreiber 1592, Wilhelm Lersmacher
1609 - 1623 1,2	Johann von Etzbach, Dückenburg/Reusrath	bis 1644: Johann von Polheim/Polheim Gerichtsschreiber, Theodor Lerschmacher

1650, Amtmann von Solingen! 2	Johann Reinhard von Zweiffel zu Overheid, Benrath	
1652 - 62 2		Henrich Pollicus Kapeller Hof
1654 oder Amtmann von Solingen ?) 3	Henrich von Zweiffel	

1658 ²	Gerichtsbote Wilhelm Pfeiffer	1774 - 1803 ³	Johann Wilhelm Aschenbroich
1662 ¹	spätestens ab 1657 Johan Holthausen	12. März 1806 ¹	Franz Carl von Hagens Johan Wilhelm Neurath, Gerhard Lampenscherff
1670 ³	Peter Scharffhewer	¹ Benrath historisch Bd. 15 ² Benrath historisch Bd. 17 ³ Düsseldorf Trauregister Bd. 8 ⁴ Deskription/Lagerbuch der Honschaft Benrath (fälschlich "Lagerbuch der Pfarre Benrath"), Pfarrarchiv St. Cäcilia Benrath.	
1671 ³	Gerichtsschreiber Windeck	Am 12.03.1806 wurde die einzig bislang bekannte Urkunde mit dem Monheimer Amtssiegel und dem neuen, nach 1555 geschaffenen Himmelgeist-Urdenbacher Gerichtssiegel ausgestellt. ²⁰	
1678 ³	Joachim o. Johann Dern	"Franz Carl von Hagens Voigtey=verwalter des Amts Monheim, sodann deßelben Gerichtsschreiffen Johan Wilhelm Neurath und Gerhard Lampenscherff" verhandeln über Güter des Stephan von Pigage in Urdenbach und Benrath. Sie endet mit den Worten: "So geschehen Urdenbach am außerordentlichen Gericht den 12. Merz 1806." ²⁰ Ein Urdenbacher Siegel mit eigenem Motiv und entsprechender Umschrift ist nicht bekannt.	
1682 ²	Peter Schulmeister Custos, Kirchmeister an St. Cäcilia, "Cüsterey und Schull"	5 Die Großherzoglich Bergische Munizipalität Benrath 1807	
1695 - 1743 ³	Johann Peter Aschenbroich	Mit Erlass vom 15. März 1806 wurde das Herzogtum Berg von Maximilian Joseph von Bayern an Napoleon I. abgetreten. Napoleon übertrug die Herzogswürde an seinen Schwager Joachim Murat. Der zeitweise in Benrath wohnende Murat regelte mit dem Dekret vom 13. Oktober 1807 die Zuständigkeiten der kommunalen Behörden. Im folgenden Jahr erschien die Provinzial- und Gemeindeverwaltungsordnung mit geringfügig geänderten Bestimmungen.	
1731 ³	bis 1721. Peter Fuchs (Fuchs aus Itter)	Der Direktor oder Maire war als Leiter der Verwaltung mit strenger Bindung an die übergeordneten Behörden mit alleiniger Gewalt ausgestattet. Sämtliche Gemeindebeamten wurden von der Regierung ernannt. Die Gemeinde- bzw. Munizipalräte können somit nicht als Selbstverwaltungsorgane im heutigen Sinne verstanden werden. Das Amt Monheim wurde durch den Kanton oder Friedensgerichtsbezirk Richrath ersetzt.	
1743 (42 ?) - 1774	Leopold Franz Aschenbroich	1808 gehörten dazu die Munizipalitäten: 1. Hilden mit Eller 2. Benrath mit Garath, Urdenbach, Itter, Himmelgeist, Wersten und Holthausen 3. Richrath und Reusrath 4. Monheim und Rheindorf, Hiltorf, Baumberg, freie Höfe und Blee. ²²	
		Gemeindedirektor bzw. Maire von Benrath wurde im Jahre 1808 Johann Peter Urkhaus. Nicolas von Pigage wurde "Erster Beigeordneter". Er war ein Sohn des Benrather Burggrafen Louis von Pigage.	

Großherzoglich-Bergische Öffentliche Nachrichten.

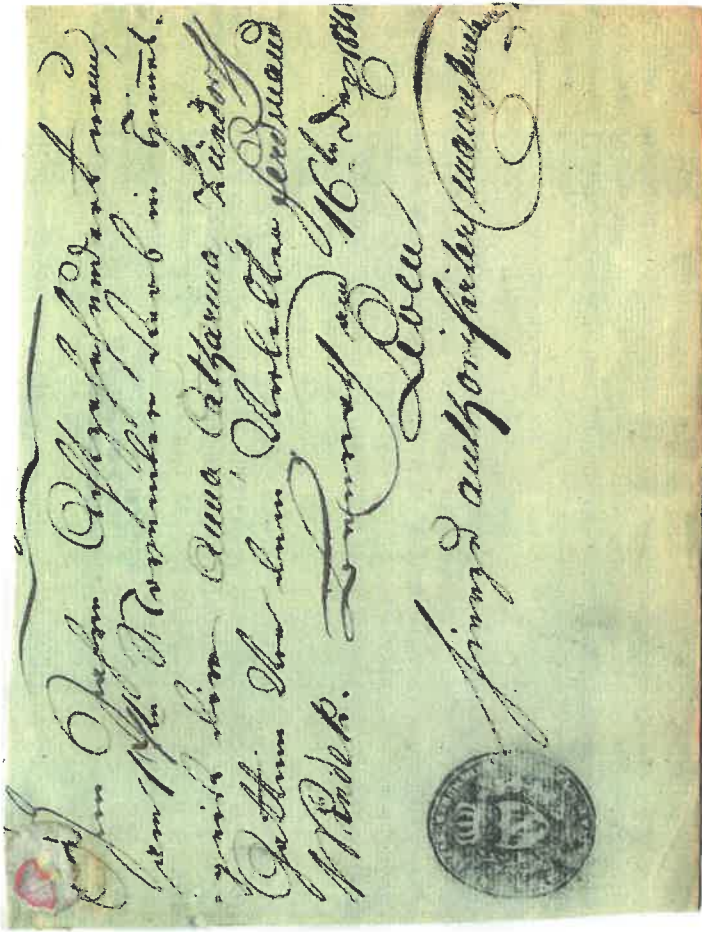
Dienstag den 23^{ten} August 1808.

Organisation der Municipalitäten in dem Arrondissement Düsseldorf.

Namen und Bestand der Municipalitäten und Ernennungen.
Nichtath, enthält die Kirchspiele Nichtath und Neudorf, 2796 Seelen Bevölkerung. Director, der
Freiherr von dem Bülfer zu Nachhausen, erster beordneter der Herr Johann Heinrich aus Kustath,
zweiter beordneter der Herr Theodor Eschers aus Nichtath, fünfte Municipalität.
Monheim, enthält die Freiheit Monheim, die Dörfer Rhindorf, Hittorf, Baumberg und Kle,
3146 Seelen. Director der Herr Christian Peters zu Monheim, erster beordneter der Herr Heinrich
vom Berg zu Monheim, zweiter beordneter der Herr Johann Wilhelm Adams zu Rhindorf, 15 Municipalität.
Nichtath, enthält die Dörfer Benrath, Urdorf, Garath, Zitter, Himmelsgeist, Wiesen und Hofe,
Haufen, 2541 Seelen. Director der Herr Peter Uthaus zu Benrath, erster beordneter der Herr
Peters zu Benrath, zweiter beordneter der Herr Peter Schaffhausen der jüngere zu Hofsäusen, fünfte
Municipalität.

Bekanntmachung über die neuen Municipalitäten vom 23. 8. 1808

Uni-Bibliothek Düsseldorf



Dienststempel der Municipalität Benrath auf einer Sterbeurkunde vom 16. 12. 1811.
Auf dem Wappenschild ist das napoleonische "N" abgebildet. Heimatarchiv Benrath.

1813 wurde Berg unter Beibehaltung der französischen Verwaltungsstruktur zum Generalgouvernement unter preussischer Verwaltung. Bis 1814 blieb Johann Peter Urkhaus²² Maire (Bürgermeister) der Gemeinde. Er war Pächter des Schlosshofes in Benrath.

6 Die Königlich Preussische Samtgemeinde Benrath 1814

Am 15.04.1814²³ verfügt der preussische Generalgouverneur, dass die Gemeinden Hilden, Eller und Benrath eine sog. "Samtgemeinde Benrath" zu bilden haben. Nicolas von Pigage, der ehemalige 1. Beigeordnete der Mairie Benrath, wurde am 27. Juni 1814 zum Bürgermeister des Verbundes der Bürgermeistereien bestellt.²⁴

1817 wurde Benrath ohne Hilden und Eller mit insgesamt 38 Ortschaften, d.h. Dörfern, Weilern und Einzelhöfen von A wie Altenbrück bis W wie Wersten und Windfoch angegeben. Enthalten sind die alten Kirchspiele Himmelgeist, Itter, Benrath sowie Haus und Gemeinde Garath.²⁵

Der Entwurf von Hildener Bürgern zu einer Eingabe an die Königl. Regierung in Düsseldorf aus dem Jahr 1819²⁶ gibt genaue Auskunft über die Verwaltungsstruktur dieser Zeit.

Die Altbürgerliche Verwaltung wird der Großherzoglichen Provinzial- und Gemeindeverwaltung nach französischem Vorbild gegenübergestellt. Aus der Gegenüberstellung wurden zahlreiche Argumente gegen die ungeliebte Zuordnung Hildens zur preussischen Samtgemeinde Benrath abgeleitet. Der praktische Verwaltungsaltag wird durch die Schilderungen wieder lebendig. Der Appell zur Dezentralisierung führte erst spät zum Erfolg. Die Gemeinden Hilden und Eller schieden erst 1842 wieder aus der Bürgermeisterei Benrath aus.

"Seit dem Jahr 1807, wo die ehemalige französische Regierung die jetzt bestehenden Bürgermeistereien - damalige Mairien - organisierte [und damit] eine neue Verwaltungsordnung einführt, hat die Erfahrung gelehrt, daß diese nicht die Hoffnung, einen besseren Wohlstand zu begründen, entsprochen:

Wir seufzen unter dem Druck der schweren Kommunalsteuern!

Da wir nun endlich nach dem Wechsel so vieler Regierungen das beglückte Ziel, einen dauernden Standpunkt unter dem Preussischen Zephr S(eine)r Majestät unseres allgeliebten Königs (Friedrich Wilhelm III. von Preußen 1797-1840) gefunden, hochdessen Regierung alle zweckdienliche Vorschläge zum Besten der Einwohner gerne prüft, so dürfen wir es wagen, einer hochloblichen Regierung unsere Absichten, die Verwaltung der Ruralgemeinden (Landgemeinden) betreffend, auf Erfahrungen gegründet, untertänigst vorzulegen.

Vor dem Jahr 1807 war in jeder Honnschaft (Verwaltungseinheit, abgeleitet von "Hunderttschaft" = Ortschaft, Bauernschaft), deren jetzt sechs bis acht zu einer

Bürgermeisterei gebildet, ein Vorsteher, welcher die Angelegenheiten der Honnschaft oder Burschaft unter der Leitung des Amtsrichters besorgte.

Das Schul- und Armenwesen wurde vom Kirchenvorstand geleitet - bis zu dieser Zeit bestanden keine (Bürgermeistereien). Der Vorsteher erhielt zu seiner etwaigen Entschädigung einer Vacatur (Sitzung, Mühewaltung) außer Amts (außerhalb der Verwaltungsbezirks) acht Reichstaler; in Kriegszeiten wurde(n) demselben seine Vacature außer Amts nach Billigkeit vergütet. Da ein anderer Einwohner im Vorstehersamte jährlich wechselte, so war wegen dieser Vergütung keine Klage.

Dieser Vorsteher hatte auch weiters keine Dienstleistungen als polizeiwidrig Handlungen dem Amtsrichter anzuzeigen, bei den Steuerreparationen (Steuerumlagen) anwesend zu sein, die Nachtwachen zu leiten und in Kriegszeiten die Truppen einzuquartieren sowie die auf die Honnschaften ausgeschriebenen Lieferungen (sowie die) Aufbietung der Hand- und Spanndienste zu besorgen.

Wenn außerordentliche Kosten erforderlich (waren), so wurde ein solcher Gegenstand durch den Amtsrichter untersucht und (wurden) nach eingeholter Genehmigung die Kosten - wenn den Gegenstand ein ganzes Amt betraf - in den Grundsteuern beygenommen. betraf aber der Gegenstand nur eine Honnschaft, so wurde eine Umlage auf die beteiligte Honnschaft gemacht, welche dann vom Ortsvorsteher gehoben und bei der Rechnungsablage von demselben nachgewiesen (werden mußte).

Die Bedürfnisse für Kirchen und Schulen wurden vom Kirchenvorstand besorgt. Die Kosten für Reparationen (= Reparaturen an Gebäuden) oder Neubauten wurden meistens durch freiwillige Subscriptionen (Beitragszusagen) gedeckt, wo der Vermögen(d) mehr als seinen ratierlichen (auf ihn entfallenden) Anteil nach dem gewöhnlichen Steuerfuhr darreichte, wodurch der Mindervermögende geschont wurde.

Diese Verwaltung war zwar nicht die vollkommenste, verdient aber den Vorzug vor denjenigen, welche in der Franzosenzeit ist geschaffen worden. In den jetzigen Budget (Haushaltsplan) kommen so viele Titel von Ausgaben vor, die endlich (= schließlich) eine große Summe bilden, die unsere Kräfte übersteigen, (sie) beizubringen.

Wir, deren mehrere unter uns in früheren Jahren als Vorsteher, in diesen als Beigeordnete und Schöffen angestellt waren und noch angestellt sind, sind durch die Erfahrung belehrt und dürfen kühn behaupten, daß, wenn die Bürgermeistereien nicht verkleinert und eine weniger kostspieligere Verwaltung eingeführt werde, die Belastungen noch forthin höher steigen werden - man vergleiche die Budgets (aus) den Jahren 1807 und 1808 gegen die jetzigen(n) !

Ein Hauptgrund dieser Behauptung kann dem Beobachter im Gemeinderat nicht entgehen. Dem Bürgermeister einer großen Bürgermeisterei sind die entlegenen Honnschaften nicht so bekannt als wie sie es sein sollten, daher es oft der Fall ist, daß es den einen oder anderen Schöffen, welcher einiges Redner-talent besitzt, gelingt, derjenige Honnschaft oder (denjenigen) Kirchspiel, worin er wohnt, einen besonderen Vorteil auf Kosten der übrigen zu verschaffen - wir dürfen behaupten, daß keine der jetzigen großen Bürgermeistereien von diesem Parteigeiste frei ist !



Foto: P. Müller

St. Hubertus Itter.

Die Pfarrdörfer Himmelgeist mit Wersten, Itter mit Holthausen und Benrath mit Urdenbach bildeten seit dem Spätmittelalter eine Verwaltungseinheit.

Ferner (be)willigen öfters alle ohne Ausnahme eine Ausgabe, ohne in Überlegung Kriegszeiten - nach Billigkeit vergütet werden.

zu nehmen, ob solche eine absolute Notwendigkeit erheische oder obdieselbe bestritten werden könne oder nicht, weilen sie gewöhnlich von dem Grundsatz ausgehen, daß diese od jene Ausgabe in Betreff der großen Bürgermeisterei, wo alles in (zu) beiragen müssen, unbedeutend (sei und) nicht drückend sein könne, (sie, die Schöffen,) auch manchmal dangesetzten Feld- und Buschhüter die Felder und Büsche zu bewahren, die Wünschen des Bürgermeisters nicht entgegen sein wollen. Die weit entlegene Schöffen vor Bürgermeistereiert (Verwaltungssitz) sehen den Bürgermeister jährlich kaum drei- oder viermal, sind daher mit dem Verwaltungsgeschäft nicht bekannt (und) können sich (somit) über den vorgelegten Gegenstand in der Versammlung in dem Zeitpunkt (vorher) nicht hinlänglich bekannt machen - sie unterschreiben! Und endlich wohnen mehrere Schöffen den Versammlungen nicht einmal bei, sich vorhaltend: Da in den großen Bürgermeistereien 16 Schöffen sind, daß die Nahegelegenen (sicherlich) erscheinen würden und (von ihnen) das Wohl der Gemeinde (schon) besorgt werde.

Diese und mehrere Gründe - die ebenso wichtig - sind Erfahrungen, die bei ein kleinen Bürgermeisterei nicht vorkommen würden. In denselben, welche mehrtheils aus einer Pfarngemeinde bestehen, würde der Bürgermeister aus der Mitte der Einwohner nachzusuchen gewählt. Dieser würde jeden Einwohner von Person kennen; das gesammte Verwaltungspersonal würde sich jeden Sonntag bei dem Besuch der Kirchen sehen und spitzig; die hohe Regierung wird hierin eine weise Verfügung treffen! chen, das Verwaltungspersonal samt allen Einwohnern würde sich wie eine Familie benehmen, wo jedem das Gesamtwohl zu befördern am Herzen liegen muß. Wer kann die unerkennbare(n) Vorzüge der in früheren Zeiten bestandenen Bauhöfen verkennen, wo die Einsassen mit dem Vorsteher zusammenkamen, wo alle von dem vorliegenden Gegenstand in Kenntnis gesetzt und darüber beratschlagt wurde! Wir glauben daher, behaupten zu können, daß der Wohlstand bei den Landgemeinden, wenn diese verkleinert (werden) und ein weniger kostspielige Verwaltung eingeführt (wird), allgemein befördert werde.

Wir versuchen es nicht, von der Verwaltung in den großen Städten zu reden, wo der Bürgermeister mit seinen Beigeordneten und Schöffen zusammenwohnen, sich täglich denselben über das Wohl der Verwalteten bespricht, sohin die Vorteile genießen, welche die Landgemeinde(n) entbehren.

Wir glauben es aber (auch) wohl nicht (als) zuträglich, die ältere Verfassung herbeizurufen, daß in jeder Honschaft oder Baurtschaft ein Vorsteher angestellt würde, sondern sind der Meinung, daß die Landbürgermeistereyen aus einem Kreise, welcher 1500 bis 200 Seelen enthielten, bestehen müßten, wo der Bürgermeister, ein Beigeordneter nebst 4 oder 5 Schöffen aus den angessenen Einwohnern der Gemeinde angestellt würde(n). Durch diese Einteilung würde eine besonders gewünschte Ersparnis in den Verwaltungskosten sowie in jeder anderen Gemeindeangelegenheit zur Beförderung des allgemeinen Guten und Besten entstehen.

Erstens würde(n) der Bürgermeister und Beigeordnete(n) alle zwei Jahre durch andere angessene Einwohner der Gemeinde ersetzen. Der Bürgermeister würde das Amt als ein Ehrenamt versehen und ihm daher kein Bürgermeistersgehalt im Budget (Haushaltsplan) aufgeführt, sondern demselben nur für Schreibmaterialien und für einen etwaigen Gehülfen im Schreiben - wenn er sich dessen nicht selbst unterziehen wolle - 300 Franc (jährlich) freiwillig werden. Die etwa vernünftige Vocaturen (Dienstreisen) außer dem Canton (Verwaltungsbezirk des ehem. Großherzogtums Berg) könnten annoch - besonders

Zweitens wäre für einen Polizeidiener, welcher zur Besorgung der Aufgeboden, zur Wegtreibung und Arretierung fremder Bettler und Vagabunden, sodann anstatt der jetzt deudend (sei und) nicht drückend sein könne, (sie, die Schöffen,) auch manchmal dangesetzten Feld- und Buschhüter die Felder und Büsche zu bewahren, die Wünschen des Bürgermeisters nicht entgegen sein wollen. Die weit entlegene Schöffen vor Bürgermeistereiert (Verwaltungssitz) sehen den Bürgermeister jährlich kaum drei- oder viermal, sind daher mit dem Verwaltungsgeschäft nicht bekannt (und) können sich (somit) über den vorgelegten Gegenstand in der Versammlung in dem Zeitpunkt (vorher) nicht hinlänglich bekannt machen - sie unterschreiben! Und endlich wohnen mehrere Schöffen den Versammlungen nicht einmal bei, sich vorhaltend: Da in den großen Bürgermeistereien 16 Schöffen sind, daß die Nahegelegenen (sicherlich) erscheinen würden und (von ihnen) das Wohl der Gemeinde (schon) besorgt werde.

Drittens für Verpflegung der Armen. Da die Armenpflege als eine kirchliche Angelegenheit und nicht als eine Kommunalsache zu betrachten, wäre hierfür nichts beizunehmen, nur der rätierliche (behördlich festgesetzte) Anteil in dem Gehalt des Kreisphysikus (Kreisarzt).

Viertens. Die Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäuden würden - wie früherhin - dem Kirchenvorstand anvertraut bleiben. Und wenn auch zu einer Reparation oder (einem) Neubau derselben die Kirchenfonds und die freiwillige(n) Beiträge nicht hinreichten, die Kosten zu bestreiten, so wäre die Genehmigung einer Umlage bei der hohen Regierung nachzusuchen. Hier wäre besonders die frühere Verfassung zu betadeln, wenn zu einer solchen Umlage ein bestimmter Anschlagfuß fehlte, wodurch manche nötige Anlage zugrunde ging; die hohe Regierung wird hierin eine weise Verfügung treffen!

Damit die Schullehrer in ihrem mühevollen Amte nicht darben sollen, so wäre das etwa fehlende Normalgehalt beizunehmen. Denei, welchen es obliegt, den jugendlichen Seelen die Pflichten, gute Menschen zu werden, einflößen sollen, deren Vorarbeiten auf das ganze Menschenleben wirken, diese in ihrem beschwerdevollen(n) Amte mißmütig zu machen, hieße das Glück der Menschheit untergraben zu wollen!

Fünftens. Die Führung des Personenstands-Register(s) wäre durch die Verkleinerung der Bürgermeistereien ein unbedeutendes Beschwer; nur die Kosten der Register wären beizunehmen. Und sollte(n) allentfalls hierfür etwa 50 Francs beyzunehmen werden, so wäre besonders hierin der Vorteil der Einwohner zu berücksichtigen, da manche bei der jetzigen Einteilung der großen Bürgermeistereien zwey Stund(en) Wegs zum Bürgermeistereiert (Benrath) mit den erforderlichen Zeugen gehen und ihr Tagwerk versäumen müssen.

Man kan(n) nicht entgegnen, daß der Bürgermeister sich nicht mit 300 Francs befriedigen könne. Der in der Gemeinde Hildon angestellte Bürgermeister ist ein Eingessener und kein Fremder. Er steht der Gemeinde als ein Ehrenmann vor und weiß, daß - wenn es sein Wunsch ist - (er) nach zweien Jahren von seinem Nachbar in dieser Ehrenstelle ersetzt werde. Die allgemeine Kunde hierüber spricht nicht dagegen; rückernend an die frühere Verfassung, wo dem Vorsteher nur 8 Reichstaler in den Steuern beyzunehmen wurde(n), vernahm man hierin keine Klage.

Die Bemerkungen, die man seit der Einteilung der großen Bürgermeistereien gemacht (hat), sind besonders auch in Rücksicht der nicht genug beachtet) werden können: den Einschleichung und Niederlassung schlechten Gesindel(s), einreisender (= einreisender) Immoralität, Diebereyen und Herumstreifen der fremden Bettler und Vagabunden zu erwegen.

sein Geschäftsbereich zu verfahren. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Bericht über die Einführung der Nachtwache in den Bürgermeistereien Benrath und Hilden an den "Herrn Kreis Kommissär von Lasberg in Dusseldorf".

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf. Auftrags vom 24. April 1813. Die 1. Abtheilung der Verwaltung der Stadt und des Landrats zu Düsseldorf.

Es unterzeichnet "Der Bürgermeister Nicolas von Pigage", ein Neffe des gleichnamigen Schlossbaumeisters. Nach 1814.

Dem Bürgermeister einer kleinen Bürgermeisterei sind alle Einwohner von Person alle Häuser und Hütten bekan(n)t, (er) kan(n somit) eine solche Einschleichung, da ihm s che gleich bekan(n)t (wird), auf der Stelle verhüten. (Er) ken(n)t die Hütten, wo schlech Sitten gepflegt (werden und) kann solche im Beginnen stören, (er) ken(n)t die schlechte Menschen (und) hat solche im Auge. Der im Orte angestellte Polizeiidiener hat Zeit u Weile - da derselbe nicht täglich wie jetzt nach dem Bürgermeistereorte zu gehen (hat) -, fremden Bettler zu verschleichen und jedem Unfug nachzuspüren.

Die Einteilung des Cantons (Gerichtsbezirk Richrath 1808) in kleinen Bürgermeistereien würden in keinem Fall die geringste(n) Schwierigkeiten - auch darin ob eine derselben größer wie die andere gebildet würde - nicht (!) darbieten. Nach der Lage der Ortschaften und Bequemlichkeit der Einwohner wäre besonders Rücksicht zu nehmen deren Vorzüge wir in verschiedener Hinsicht bemerkt haben.

Wir erlauben uns aus den angeführten Gründen - (um) einen besseren Wohlstand in unserer Gemeinde zu begründen -, eine hochlöbliche Regierung untertänigst zu bitten unsere Pfarrgemeinde Hilden zu einer Bürgermeisterei zu bilden. Hilden, den Jenn(er) 1819

Die untertänigst-gehorsamste(n) Einwohner der Gemeinde Hilden

NN / NN / NN

„Seiner Hochgeborenen dem Herrn Chef-Präsidenten der König(ichen) Regierung Düsseldorf Fryh(eren) von Pestel.“

Die Bürgermeister der Samtgemeinde Benrath waren: 27

1814-18 Nicolas von Pigage, Benrath,

1819-22 Hermann Leven, Benrath,

1822-42 Franz Albert Schieß, Benrath.

Ab dem 23.07.1845 erfolgte die Neuordnung nach der Rheinischen Landgemeinde-Ordnung. Es wurde die Bürgermeisterei Benrath mit den Gemeinden²⁸ Himmelgeist-Wersten, Iltz Holthausen, Benrath mit den Siedlungen Reisholz, Hassels, Paulsmühle sowie den Gemeinden Urdenbach und Garath gebildet.

Seit 1846 wurden Gemeinderats- und Bürgermeistereiratsprotokolle geführt, die sämtlich Stadtarchiv Düsseldorf erhalten sind.

Die Bürgermeister der Bürgermeisterei Benrath waren:

1843-1864 Peter Urban Leven

1865-1893 Hermann Josten

1894-1906 Michael Steinhauer.



Siegel der Polizeiverwaltung und des Bürgermeisteramtes Benrath. Heimatarchiv Benrath.

1903 erhielt die Bürgermeisterei Benrath Grundstücksschenkungen zum Bau eines repräsentativen Rathauses. Der Wunsch nach einem solchen Rathaus kann in Zusammenhang mit der Absicht zur Bildung einer Großgemeinde gesehen werden. Das endgültige Ziel wird die Erlangung der Stadtrechte gewesen sein. Die Schenkung blieb nicht ohne Kritik. Zu dem Bauvorhaben hieß es in einer Holthausener Bürgerversammlung im Jahre 1904:

„Man würde sicherlich damit einverstanden sein, wenn das Rathaus in Holthausen Ecke Iltzstraße/Am Kamper Weiher zu stehen käme.“ Die Zeitung „Rheinländer“ kritisierte das Bauvorhaben der Gemeinde Benrath angesichts der Bedürftigkeit „armer, bedauernswerter Familien“.

Die Schenkung der Baugrundstücke an der ehemaligen Gartenstraße (Benrodestraße) hat spekulativen Charakter. Das durch einen Fluchtlinienplan zur Bebauung ausgewiesene



Der Entwurf zum Benrather Rathaus als Ansichtskarte.

Heimatarchiv Benrath.

Gelände war erst wenig bebaut. Zahlreiche Grundstücke gehörten den Stiftern d Rathausparzellen. Der Bau des Rathauses 1906 wird die bauliche Entwicklung deutlich gefördert haben. Der Baukommission gehörten die Herren Poensgen, Klingelhöfer u Henkel an.²⁸

Der Norden der Bürgermeisterei Benrath orientierte sich spätestens seit 1903 nicht me nach Benrath. Seit diesem Jahr bemühten sich Werstener Gemeinderatsmitglieder um d Eingemeindung nach Düsseldorf.

Am 28.05.1907 wurde der Eingemeindungsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und d Landgemeinde Himmelgeist-Wersten unterzeichnet. Wersten wurde wie Heerdt, Ell Gerresheim, Ludenberg, Rath und Stockum dem Stadtgebiet Düsseldorf eingeglied Oberbürgermeister Wilhelm Marx zeichnete für Düsseldorf, Bürgermeister Julius Melles f die Bürgermeisterei Benrath und Gemeindevorsteher Zander für den Gemein Himmelgeist-Wersten. Am 01.04.1908 erfolgte die Ausgemeindung der Ortschaft Werst aus der Landgemeinde Himmelgeist-Wersten und somit aus der Bürgermeisterei Benrath.

Die Zuordnung der verbliebenen Gemeinde Himmelgeist wurde zum Streitpunkt. A Grundlage des Himmelgeister Gemeinderatsbeschlusses vom 17. 09. 1908 und de Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Düsseldorf vom 27.10.1908 wurde am 05. bz 08.02.1909 der Eingemeindungsvertrag zwischen Düsseldorf und Himmelgeist unterzeit net. Für Himmelgeist zeichnete der Gemeindevorsteher Olbertz.³⁰

7 Die Bürgermeisterei und Gemeinde Benrath am Rhein 1908

Schon am 21.12.1907 erging vom Regierungspräsidenten die Aufforderung an den Benrath Bürgermeister, der Eingemeindungssache Benrath, Urdenbach, Itter-Holthausen, oh Himmelgeist, Fortgang zu geben. Das Benrather Bürgerbuch von 1909³¹ beschreibt d Ergebnis der Bemühungen folgendermaßen:

"1. Allgemeine Nachrichten.

Die Bürgermeisterei Benrath besteht aus den selbständigen Einzelgemeinden:

B e n r a t h und G a r a t h.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1908 ist der Zusammenschluß der Gemein Benrath, Urdenbach und Itter-Holthausen genehmigt worden.³²

2. Beschluß, betr. Bildung der Gemeindevahlbezirke in der Gemeinde Benrath.

Nach den Gemeinderatsbeschlüssen vom 10., 12. und 13. Dezember 1907 bilden die bisi rigen Landgemeinden Benrath, Itter-Holthausen und Urdenbach bis zum 1. Januar 1917 einen besonderen Wahlbezirk.

3. Vermerk über die Zahl der aus den einzelnen Ortschaften (Benrath, Urdenbach, Itter u Holthausen) der Gemeinde Benrath zu wählenden Gemeindevorordneten. Nach § 47 d Rheinischen Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 bzw. 15. Mai 1856 beträgt in d erweiterten Gemeinde Benrath - Benrath, Urdenbach, Itter und Holthausen - die Zahl der wählenden Mitglieder des Gemeinderates 24.

Von diesen 24 Gemeindevorordneten sollen nach den Gemeinderatsbeschlüssen vom 10., 12. und 13. Dezember 1907 (& 10. Januar 1908) entfallen auf die bisherigen Gemeindebezirke:

Benrath 12	Urdenbach 6	Itter-Holthausen 6
------------	-------------	--------------------

Die auf den bisherigen Gemeindebezirk Itter-Holthausen entfallenden 6 Gemeindevorordneten werden wiederum unterverteilt und zwar nach dem Beschlusse des Kreisausschusses des Landkreises Düsseldorf vom 22. Juni 1908, J.-Nr. 3477 K.A. Von den in diesem Gemeindebezirk zu wählenden Gemeindevorordneten haben zu entfallen auf die Ortschaft Holthausen 4 und auf die Ortschaft Itter 2...

Die Gemeinde G a r a t h wählt entsprechend ihrer Einwohnerzahl 6 Gemeindevorordnete.

4. Beschluß, betr. Bildung der Bürgermeistereiversammlung.

Der Kreisausschuß des Landkreises Düsseldorf hat am 3. Juli 1908, Nr. 3724 K.A. beschlos sen, daß in der infolge der Zusammenlegung der Gemeinden Benrath, Urdenbach und Itter-Holthausen zu einem Gesamt-Kommunalverbande Benrath neu zu wählenden Bürgermeistereiversammlung von Benrath die einzelnen Ortschaften der Bürgermeisterei wie folgt zu vertreten sind:

- a) die bisherige Gemeinde Benrath durch 4 gewählte Abgeordnete,
- b) die bisherige Gemeinde Itter-Holthausen durch 2 gewählte Abgeordnete,
- c) die bisherige Gemeinde Urdenbach durch 2 gewählte Abgeordnete.

Die Gemeinde Garath hat außer dem Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Burgsdorff zu Haus Garath einen weiteren gewählten Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung zu entsenden."

Die Großgemeinde Benrath am Rhein war entstanden. Am 4. August 1908 wurde Julius Melles (1867-1948³³) als Bürgermeister bestätigt. Ihm folgte von 1926-1929 Dr. Erich Custodis.

Der "Uebersichts-Handriss der Bürgermeisterei Benrath" von 1829 zeigt, daß Benrath mit den Grenzen des Schlossparks endete. Der gesamte Uferstreifen gehörte zum Urdenbacher Gemeindegebiet. Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden erhielt die Bezeichnung "Benrath am Rhein"³⁴ ihre Berechtigung. Zur Unterscheidung des alten Ortskerns Benrath von der neugegründeten Gemeinde wurde der Begriff Groß-Benrath gebräuchlich.

Der "Verwaltungsbericht" des Amtes Benrath für das Geschäftsjahr 1928 unter Berücksichtigung der Jahre 1908-1928"³⁵ beschreibt das neu geschaffene Wappen von Benrath: "Das Wappen des Amtes ist von Professor Hildebrand geschaffen und von der Amtsvertretung am 11. Februar 1910 angenommen worden. Seine Hauptfigur bildet der gezinnte Querbalken, das Wappen des früheren Grafen von Benrode; dazu ist der Kopf des Bergischen Löwen getreten. Der gezuckte Blitzstrahl unter dem Querbalken stellt die Elektrizität als Sinnbild moderner Technik dar."

In der Annahme, die Herren von Benrode seien Grafen gewesen, irrte der Verfasser. Eine mit dem Schriftzug BENRATH versehene Darstellung hat sich im Benrather Rathaus³⁶ erhalten. Es liegt nahe, in ihr den Entwurf von 1910 zu sehen.

8 Das Ende der selbständigen Gemeinde Benrath 1929

Die Begründungen der "Vorschläge des Ministers des Inneren für die kommunale Neugliederung der Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster, Amsberg" geben ein Bild von der Situation in Benrath zur Zeit der Eingemeindung:

"Die in Aussicht genommene Eingliederung Benraths (nach Düsseldorf) bedarf angesichts des dagegen erhobenen besonders heftigen Widerstandes, der sich in der Hauptsache aus dem im Vergleich zu Düsseldorf günstigen Steuerverhältnissen Benraths erklärt, einer näheren Begründung. Benrath steht mit Düsseldorf im engen wirtschaftlichen, baulichen und kulturellen Zusammenhang, so daß die kommunale Vereinigung nur eine Anerkennung tatsächlicher Gegebenheiten ist...

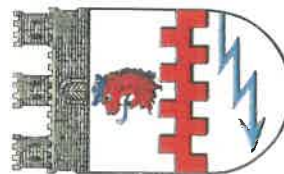
Schon hinter der Holthausener Grenze gegen Düsseldorf beginnen die großen Reißhol- und Benrather Industrieanlagen, wie Henkel (Persil), die Spiegelglasfabrik, die Chemische Fabrik die Preß- und Walzwerk AG u.a.m."

Das Reisholzer Industriegebiet war mit seinem Bahnanschluss und dem neu errichteten Rheinhafen gut erschlossen. Weiter heißt es:

"Wie in Düsseldorf, überwiegt unter den 51 industriellen Unternehmungen Benraths die Metallindustrie. Die Benrather Industrie zeigt jedoch daneben eine glückliche Vielseitigkeit, die die Düsseldorffer Eisenbasis vorteilhaft zu ergänzen geeignet ist... Kulturell hängt Benrath an Düsseldorf... Zum Austausch bietet es seinen schönen Schloßpark als Erholungsgelände für Düsseldorf."

Mit dieser Begründung endet im Jahre 1929 die Eigenständigkeit der Bürgermeisterei und der Gemeinde Benrath. Die Bürgermeisterei wurde aufgelöst, die Gemeinden Benrath und Garath nach Düsseldorf eingemeindet. Mit den Stadtteilen Himmelgeist und Wersten bildete sie später den Bezirk 9 der Landeshauptstadt. Garath bildete mit dem zeitweilig eingemeindeten Monheim den Bezirk 10.

Die Verwaltungsgrenzen des Stadtbezirks 9 sind damit wieder gleich denen des mittelalterlichen Unteramtes Monheim und des Landgerichts Himmelgeist-Urdenbach. Garath sollte in Monheim und Baumberg den Bezirk 10 bilden. Der Traum dieser großen Stadterweiterung war schnell zu Ende. Geblieben ist die Sonderstellung des ehemaligen Ritterguts und der Gemeinde Garath, als Bezirk der großen zusammenhängenden Neubaugebiete Garath und Hellerhof.



Wappen der Gemeinde Benrath von 1910.

kommunal
n Bild von de

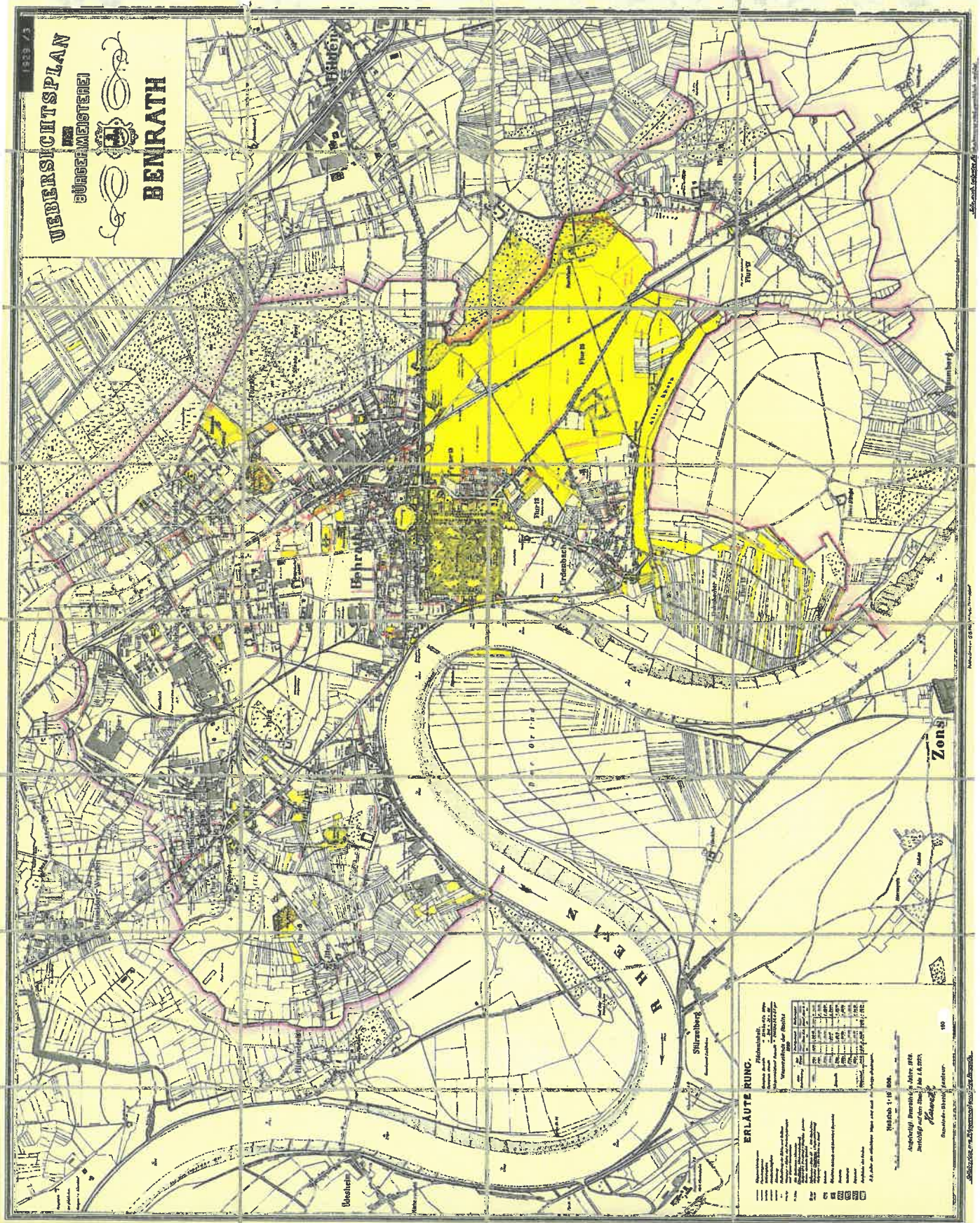
rf angesicht
uptsache au
, einer nähe
hen und kul
nung tatsäch

en Reißholz
ische Fabrik
u errichteter

Benraths die
Vielseitigkeit
1 Schloßpark

terei und der
Benrath und
ersten bilden
eingemein

s mittelalter
ath sollte mit
terweiterung
juts und der
Garath und



Gemeindebesitz am
1. 8. 1929.
Heimatarchiv
Benrath.



Die Benrather Gemeindevorwaltung im Sitzungssaal des Rathauses 1928 (oben) und 1929 (unten). Heimatarchiv Benrath



50 Jahre Bezirksvertretung und Bezirksverwaltung im Stadtbezirk 9

1. Der Sonderfall Benrath

Im September 2004 wird die Bezirksvertretung Benrath 50 Jahre alt. Zwei Tage lang, am 18. und 19. September, wird dieses Jubiläum rund um das Benrather Rathaus und mit einem Festakt im Schloss Benrath gefeiert.

Das exakte Geburtsdatum ist der 22. September 1954. An diesem Tag fand unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Josef Gockeln im Schloss-Hotel Benrath die konstituierende Sitzung der Bezirksvertretung Benrath statt, die damals außer Benrath noch Reisholz, Hassels, Iltter, Holthausen, Urdenbach und Garath umfasste.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von 1952 hatte in sehr allgemein gehaltener Form und fakultativ die Möglichkeit zur Einrichtung von Gemeindebezirken vorgesehen, wonach das Gemeindegebiet in Bezirke geteilt und in diesen Gebieten Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden konnten. Dennoch hatten damals nur wenige Städte Bezirksvertretungen eingeführt. Bis 1955 gab es auf dieser Grundlage Stadtteilvertretungen in Duisburg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid und Wuppertal. In Düsseldorf verfügte lediglich Benrath über eine eigene Bezirksvertretung. Diese bestand aus 18 Mitgliedern, die nicht gewählt, sondern vom Rat der Stadt Düsseldorf anteilig der dortigen Sitzverhältnisse bestimmt wurden. Alle fünf Jahre sollte die Bezirksvertretung sich neu konstituieren und zwölf Sitzungen pro Jahr abhalten.

Die rechtliche Grundlage der Bezirksvertretung Benrath war die am 16. Juni 1954 aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von 1952 beschlossene "Satzung für eine Bezirksverwaltung und Bezirksvertretung im Stadtteil Düsseldorf-Benrath". Darin hieß es über die Aufgaben, die Struktur und die Zusammensetzung der Bezirksvertretung und der Bezirksverwaltung:

"§2 Im Wege der Verwaltungsdezentralisation erhält der Stadtteil Düsseldorf-Benrath, der das Gebiet des ehemaligen Bürgermeisters Benrath (frühere Gemeinden Benrath und Garath) umfasst, als ständige Einrichtung eine Bezirksverwaltung... Die Bezirksverwaltung wird von einem Verwaltungsdirektor geleitet. Er wird nach vorheriger Anhörung der Bezirksvertretung durch den Rat der Stadt Düsseldorf bestellt und ist dem Oberstadtdirektor unmittelbar unterstellt. Er nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Beigeordnetenkollegiums teil... Die Bezirksverwaltung Benrath umfasst folgende Einrichtungen: 1. ein Hauptbüro, 2. ein Ständesamt, 3. eine Zahlstelle der Stadtkasse (Steuerkasse), 4. eine Stelle des Einwohnermeldeamtes, 5. eine Versicherungsstelle, 6. eine Fürsorgestelle (einschließlich Familienfürsorge) des Sozialamtes, 7. eine Stelle für Garten- und Friedhofsangelegenheiten, 8. eine Stelle des Bauaufsichtsamtes, 9. eine Stelle des Wohnungsamtes, 10. eine Stelle des Gesundheitsamtes, 11. eine Volksbücherei, 12. eine Aufsichtsstelle im Schloß Benrath, 13. das Benrather Heimatmuseum...

- 1 Clemens von Loos-Corswarem, Düsseldorf. Jahrbuch, Bd. 72, 2001, Das Rechnungsbuch der Stadt Düsseldorf aus dem Jahre 1540/41, II, 5. Fassung und Verwaltung der Stadt, S. 31.
- 2 Designatio...Lagerbuch der Honschaft Benrath von 1671, Pfarrarchiv St. Cäcilia Benrath.
- 3 Houben, Vom Hauptgericht Kreuzberg, S. 46.
- 4 Plönies Erich Philipp, Topographia, 1715.
- 5 Die Pfarre, auch: Parochia, Pfarrbezirk, Kirch- oder Pfarrsprengel. Aufs: Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, 7. Aufl., 1987.
- 6 Patzwahl Günter, Das alte Garath, S. 15.
- 7 Hansmann Aenne, Geschichte von Stadt und Amt Zons, Anmerkung 51, S. 275.
- 8 Anmerkungen des Verfassers sind in Klammern gesetzt!
- 9 Strauven Karl Leopold, Hist. Nachr. über Benrath. Dort: Copiar des Klarissenstifts Neuß, Kappeler Hof. Siehe auch: Houben, Vom Hauptgericht Kreuzberg. Er gibt Strauven als Quelle an, ergänzt um: SIAD, Gerresheim, Urk. Nr. 273, Jahr 1457. Djb. 39, 1937, S. 265, Anm. 1, Jahr 1501, Djb. 4, 1889, S. 99f., Nr. 6, Jahr 1520, UB. Hammerstein, Nr. 1004, Jahr 1539.
- 10 Siehe auch: Fischer Guntram, Düsseldorf und sein Landgericht 1820-1970, S. 14, 15: Fischer gibt an, daß Urdenbach keine weitere Honschaft zugeordnet war. Siehe auch: Wisplinghoff, Düsseldorf, Bd. 1, S. 395. Die Annahmen müssen durch die Quellen des Pfarrarchivs St. Cäcilia Benrath, siehe Benrath hist. Bd. 15, neu überdacht werden.
- 11 Wisplinghoff, Düsseldorf Geschichte, Bd. 1, S. 395, dort: NWHSa, Kreuzbrüder Düsseldorf, Urk. 88.
- 12 Vridenbach, Vydenbach, Ordenbach, Oerdenbach usw. sind unterschiedliche Schreibweisen für Urdenbach.
- 13 SIAD Düsseldorf, Jbg. Urk. Nachtr. Nr. 1098 (Jbg. II, Nr. 493 fol. 16).
- 14 Müller, Ben. hist. 15, Quellen zur Benrather Geschichte, dort: PfrA St. Cäcilia, Nr. 330.
- 15 PfrA St. Cäcilia, Nr. 330.
- 16 Harleß Woldemar, Die Erkündigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahre 1555, in: ZBGV, Bd. 20, 1869, S. 162 f.
- 17 Fußnote bei Harleß: Zusatz des Gerhard von Jülich. An anderer Stelle als herzoglicher Sekretär bezeichnet, auch: Gerardus Juliacensis.
- 18 Harleß, Die Erkündigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahre 1555, in: ZBGV, Bd. 20, 1869, S. 162 f.
- 19 PfrA St. Cäcilia, Nr. 341.
- 20 Lacomblet, Bd. 2, Urk. 290.
- 21 PfrA St. Cäcilia, Nr. 341.
- 22 Heinrich Strangmeier, Hildener und Benrather Polizeiberichte aus der Franzosenzeit, Hildener Jahrbuch 1985, dort: Sonnen, S. 88.
- 23 Theo Fühles, Benrath historisch, Heft 3. Die Eingemeindung von Himmelgeist und Wersten nach Düsseldorf in den Jahren 1908-1909, dort: Der Verwaltungsbericht der Gemeinde Benrath 1908/09, HArchiv III-1-08-1 Nr. 22, gibt 1811 an!
- 24 Dr. Müller, 1000 Jahre Hilden, 1985, Archiv der Stadt Hilden.
- 25 Strangmeier, Hildener und Benrather Polizeiberichte..., S. 129, Fußnote 36.
- 26 Theo Fühles, Benrath historisch 3, dort: Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf 1817, Stahl, "Los von Benrather" "Untertänigste Bitte Hildener Einwohner (1819) an die Bezirksregierung zu Düsseldorf, Hilde die Rechte einer selbständigen Bürgermeisterei zu verleihen. Hildener Jahrbuch, Niederbergische Beiträge, Bd. 4, 1980, Aus Kulturgeschichte und Volkskunde II, Kap. 6, S. 183-195. Mitgeteilt von Heinrich Strangmeier. Die Quelle stammt aus dem Familienarchiv des Hildener Landwirts Kurt Kappel. Freundlicher Hinweis von Uwe Görke.
- 27 Dr. Müller, 1000 Jahre Hilden, 1985. Der Verwaltungsbericht Benrath 1908/09 nennt für 1812-22 nur Herman Leven.
- 28 Theo Fühles, Benrath historisch Nr. 3.
- 29 Theo Fühles, Benrath historisch, Bd. 8, 1989, Das Benrather Rathaus, S. 17 ff.
- 30 Theo Fühles, Benrath historisch Heft 3.
- 31 Benrather Bürgerbuch, Sammlung der in der Bürgermeisterei Benrath am Rhein bestehenden Ortsgesetze, ..., Bureauvorsteher Obertz, 1909, handschriftl. korrigiertes bzw. aktualisiertes Exemplar der Amtsbibliothek Benrath HArchiv III-1-08-1 Nr. 501.
- 32 Anm. Vereinigungsvertrag, 01.04.1908.
- 33 Materialien zur Düsseldorf. Stadtentwicklung, 1909-1929 Die Stadt wächst durch Eingemeindungen, Düsseldorf 1979.
- 34 HArchiv III-1-08-1 Nr. 501.
- 35 Benrath historisch, Heft 10, 1991, S. 5.
- 36 Bezirksverwaltung 9, Rathaus Benrath.